

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenwahlordnung der
Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 20. Mai 2003

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Nr. 2

In § 11 Aufgaben werden die Geld-Beträge in Höhe von 3.000 DM jeweils durch „1.500 €“ ersetzt.

Nr. 3

§ 32 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen wird zu § 32 Schlussbestimmungen. § 32 wird wie folgt gefasst:

"(1) Diese Satzung kann nur in der Vorlesungszeit geändert werden durch:

- erfolgreiche Urabstimmung gemäß § 22 Abs. 1;
- Beschluss des StuPa mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Zustimmung der VeFa mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei Betroffenheit der §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1, 18, 19, 23 Abs. 1 und 2, 24, 26 Abs. 1, 27 und 32.

Bei allen anderen Satzungsänderungen durch Beschluss des StuPa mit zwei Dritteln seiner Mitglieder hat die VeFa ein Vetorecht. Ein Veto kommt zustande, wenn mit einfacher Mehrheit und mindestens zehn Stimmen ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Zu dieser Versammlung lädt das Präsidium des StuPa mit einer Frist von zehn *Werktagen* ein. Ein Veto kann bis drei Wochen nach der ersten Sitzung der VeFa abgegeben werden.

(2) Zu einer Sitzung des Studierendenparlamentes, auf der satzungsändernde Anträge beschlossen werden sollen, ergehen die Einladungen 10 Werktagen (Datum des Poststempels) vor der Sitzung. Satzungsändernde Anträge sind fristgemäß, soweit diese 11 Werktagen vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes eingereicht wurden."

Nr. 4

Folgender neuer § 33 In-Kraft-Treten wird eingefügt:

"Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 23. April 2003

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 09. Dezember 1999 wurde durch Beschluss des Studierendenparlamentes am 28. Ja-

nuar 2003 und von der Versammlung der Fachschaften in ihrer Sitzung am 23. April 2003 geändert.

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2003 (AmBek. UP S. 27), wurde wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 11 Aufgaben wird in Absatz 2 Nr. 1 vor dem Wort „Beschlüsse“ das Wort „einzelnen“ eingefügt. Am Schluss der Nummer wird angefügt „, sofern im Beschlusstext keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist;“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 20. Mai 2003

Die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 4. April 2000 wurde durch Beschluss des Studierendenparlamentes auf seiner Sitzung am 20. Mai 2003 geändert.

Artikel 1

§ 17 (Briefwahl) der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 4. April 2000 (AmBek. UP S. 79), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2002 (AmBek. UP S. 82), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Sollen die Briefwahlunterlagen dem/der Wahlberechtigten vor der Wahl ausgehändigt oder übersandt werden, muss bis spätestens 4 Werktagen vor der Wahl ein Antrag beim StWA eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Briefwahl lediglich während der Wahl in einem der Wahllokale möglich. Bei der Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Wird der Antrag auf Briefwahl während der Wahl in den Wahllokalen gestellt, ist die Wahlberechtigung mit einem gültigen Personalausweis oder Pass in Verbindung mit einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung zu prüfen.“

Nr. 2

Der alte Absatz 8 wird zu Absatz 2. Die nachfolgenden Absätze bis einschließlich des alten Absatzes 5 verschieben sich jeweils um eins.

Nr. 3

Im neuen Absatz 3 werden am Ende der Nummer 2 die Worte „Absatz 3“ in „Absatz 4“ geändert.

Nr. 4

Im neuen Absatz 4 werden im ersten Satz die Worte: „Satz 1“ gestrichen. Am Ende des letzten Satzes wird nach „persönlich übergeben“ eingefügt: „ , zugesandt oder an die wahlhelfenden Personen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Wahllokals ausgehändigt.“

Nr. 5

Im neuen Absatz 5 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Übergabe oder Zusendung des Briefwahlumschlags an den StWA muss dieser bis zum Ende der Wahlzeit dort eingehen.“

Nr. 6

Der alte Absatz 6 (Zurückweisung eines Wahlbriefes) wird zum neuen Absatz 9. Dort wird das Wort „oder“ nach Nummer 2 gestrichen und stattdessen nach Nummer 3 angefügt. Eine neue Nummer 4 folgt. Diese lautet: „die bzw. der Wählende nach § 17 Abs. 8 offensichtlich doppelt gewählt hat.“

Nr. 7

Der alte Absatz 7 wird zu Absatz 10.

Nr. 8

Der neue Absatz 7 lautet wie folgt:
„Im Falle der Übergabe der Briefwahlumschläge an die wahlhelfenden Personen im Wahllokal werden die Umschläge in einer gesonderten Wahlurne bis zum Ende der Wahl aufbewahrt. Vor der Auszählung der Stimmzettel sind diese Briefwahlumschläge zu öffnen und die Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken. Der verbleibende Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.“

Nr. 9

Der neue Absatz 8 lautet wie folgt:
„Stellt der StWA sowohl einen vorhandenen Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis als auch einen vorliegenden Briefwahlumschlag fest - der bzw. die Wählende hat also doppelt gewählt - wird die Briefwahlstimme nicht gezählt. Mit dem Wahlbrief wird entsprechend §17 Abs.10 verfahren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2003/2004

Vom 20. Mai 2003

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat, gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), auf seiner Sitzung am 20. Mai 2003 nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2003/2004 beschlossen:¹

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studenten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG, einen Beitrag für den Hochschulsport auf Grund des Vertrages mit dem Zentrum für Hochschulsport sowie einen Semesterticketbeitrag auf Grund des Semstixvertrages mit dem VBB.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam festgelegt.

(2) Die Beitragshöhe für das Wintersemester 2003/2004 beträgt 122,68 €. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 7,17 € Studierendenschaftsbeitrag, 0,51 € Beitrag für den Hochschulsport sowie 115 € Semesterticketbeitrag.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird fällig:
a. mit der Immatrikulation,
b. mit der Rückmeldung oder
c. mit der Beurlaubung.

¹ Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 21. Mai 2003